



I.

An die Vorsitzende des
BA 08 Schwanthalerhöhe
Sibylle Stöhr
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Az. 0262.2-8-0009 Datum
11.10.2023

Hackerbrücke: Einführung eines Überholverbotes von einspurigen Fahrzeugen (Fahrrad) für mehrspurige Fahrzeuge (KFZ)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00524 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe am 25.04.2022

Beschluss des Bezirksausschusses 08 vom 18.04.2023
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07704

Sehr geehrte Frau Stöhr,

der Bezirksausschuss 8 befassete sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 mit der im Betreff genannten Sitzungsvorlage und lehnte diese einstimmig mit folgender Begründung ab:

„Der Bezirksausschuss schließt sich der Meinung der Antragstellerin an und fordert die Einführung eines Überholverbotes von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Fahrzeuge auf der Hackerbrücke.

Nachdem durch die Straßenverkehrsordnung ohnehin bereits ein einzuhaltender Mindestüberholabstand von 1,5 Metern beim Überholen von Radfahrern vorgeschrieben ist, gilt das Radfahrer-Überholverbot aufgrund der eingeschränkten Fahrbahnbreite tatsächlich bereits jetzt für die Hackerbrücke. Der Bezirksausschuss fordert daher, dass diese ohnehin geltende Mindestüberholabstand-Regelung nun vollzogen und auch durchgesetzt wird. Darüber hinaus begrüßt der Bezirksausschuss die angedachte teilweise oder vollständige Sperrung der Hackerbrücke für den motorisierten Individualverkehr.“

Das Mobilitätsreferat hatte in der o.g. Beschlussvorlage u.a. ausgeführt, dass § 5 Abs. 4 StVO innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vorschreibe. Einer zusätzlichen Beschilderung bedürfe es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht. Seitens des Verordnungsgebers

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92528
Telefax: 233-25241

werde davon ausgegangen, dass Verkehrsteilnehmer*innen die jeweils gültigen Verkehrsregeln kennen. Der Gesetzgeber räume den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung, dem generellen Grundsatz der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig sei eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließe. Die Polizei teilte auf damalige Nachfrage des Mobilitätsreferates mit, dass die Verkehrssicherheitslage auf der Hackerbrücke unauffällig sei. Hinzu komme der geradlinige und grundsätzlich gut einsehbare Verlauf der Hackerbrücke. Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Hackerbrücke wie etwa ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen lasse sich daher aufgrund der strengen Anforderungen der StVO nicht begründen.

Mit Schreiben vom 30.08.2023 legte mir das Mobilitätsreferat den Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.04.2023 mit der Bitte um abschließende Entscheidung vor. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Aufgrund der Ablehnung der o.g. Beschlussvorlage durch den Bezirksausschuss hat mir das Mobilitätsreferat mit Schreiben vom 30.08.2023 flankierend u.a. noch Folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen der erneuten Prüfung des Sachverhalts – also nach Ablehnung der Beschlussvorlage durch den Bezirksausschuss – kann das Mobilitätsreferat (nochmals) bestätigen und dem Bezirksausschuss in diesem Punkt zustimmen, dass § 5 Abs. 4 StVO innerorts für das Überholen von Radfahrer durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vorschreibt.

Allein dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Aufstellung des Verkehrszeichens 277.1 StVO „Überholverbot von Fahrrädern“. Anders als vom Bezirksausschuss angenommen, ist auf der zwischen 7,0 m und 8,0 m breiten Hackerbrücke auch unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m (grob kann man folgende Rechnung machen: Radfahrer*in ca. 1m + 1,5 m Abstand + 2,5 m großes Kfz = 5m) bei Mitbenutzung der Gegenfahrbahn und natürlich der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein rechtskonformes Überholen von Radfahrern möglich.

Für die Aufstellung des Verkehrszeichens 277.1 StVO, das in Folge pauschal das Überholen von Radfahrer*innen durch Kraftfahrzeuge verbieten würde, liegen indes keine Gründe vor. Die Maßnahme wäre rechtswidrig.

Kraftfahrzeugführer*innen, die heutzutage beim Überholen von Radfahrer*innen den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten, begehen bereits „kraft Gesetzes“ eine Ordnungswidrigkeit und können für ihr Fehlverhalten von der Polizei sanktioniert werden.“

Wie bereits ausgeführt, hat das Mobilitätsreferat dem Bezirksausschuss die Sachlage in der im Betreff genannten Beschlussvorlage ausführlich erläutert. Vor diesem Hintergrund habe ich daher davon abgesehen, den Bezirksausschuss vor meiner abschließenden Entscheidung um erneute Stellungnahme zu bitten.

Ich bitte daher um Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Wunsch des Bezirks-

ausschusses nach einem (beschilderten) Überholverbot von Fahrrädern für Kraftfahrzeuge nicht entsprochen werden kann.

Wie das Mobilitätsreferat bereits in o.g. Sitzungsvorlage mitgeteilt hat, wird derzeit geprüft, wie dem Radverkehr auf der Hackerbrücke eine höhere Wertigkeit eingeräumt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an D-II-BAG-Süd (per Mail)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

an das Mobilitätsreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf Ihre Zuleitung in der oben genannten Angelegenheit (MOR-GL5 vom 30.08.2023, eingegangen am 31.08.2023) wird Bezug genommen.

Gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister